

LANDSCH.
REGISTRATUR

Steierm.
Landesarchiv
Wiblichsch

Verhandlungen

des

provisorischen Landtages

des

Herzogthumes Steiermark.



I.

Ueber die Gemeinde-Ordnung für die Provinz Steiermark.

Verhandlungen

des provisorischen Landtages des Herzogthumes Steiermark.

I. Sitzung am 13. Juni 1848.

Eröffnung des prov. Landtags. Wahlgebreehen im Districte Gonobitz. Deputation von Wiener Bürgern. Verhandlungen über die Geschäftsordnung.

In Folge des durch hohen Ministerial-Erlaß vom 13. Mai 1848, Zahl 1750, genehmigten Beschlusses der steierm. Stände-Versammlung vom 29. April d. J., Zahl 1, wurde, ohne die bisherige steiermärkisch-ständische Verfassung und die Rechte der steiermärkischen Landstände auf irgend eine Weise zu beeinträchtigen, ein provisorischer Landtag für das Herzogthum Steiermark auf den 13. Juni d. J. ausgeschrieben, zu dem Zwecke, um ausschließlich nur über die nachstehenden drei Landes-Angelegenheiten, nämlich: 1. über die Ablösung der Grundlasten; 2. über eine Gemeindeordnung, und 3. über die künftige Organisation des Provinzial-Landtages zu berathen, und seine dießfälligen Anträge an den Wiener Reichstag zu erstatten.

Der provisorische Landtag hatte zu Folge obigen Beschlusses der steiermärkischen Stände-Versammlung zu be-

stehen aus 30 Vertretern des landtäflichen Gutsbesitzes (wovon 20 durch die landständischen und 10 durch die nicht landständischen zu wählen waren), aus 30 Vertretern der bürgerlichen Gemeinden mit Inbegriff der Uniserität und des Joanneums, dann der höhern Industrie, endlich aus 30 Vertretern des Bauernstandes und überhaupt des unterthänigen Grundbesitzes.

Nachdem die in Folge Ausschreibung des st. st. Ausschusses vom 19. Mai 1848 gewählten Abgeordneten sich am 12. Juni d. J. im Rittersaale des Landhauses zur Prüfung ihrer Wahl-Certificate eingefunden hatten, zeigte sich, daß der provisorische Landtag aus den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Abgeordneten und Ersazmännern bestehe.

Verzeichniß

der zum steiermärkisch-provisorischen Landtage vom 13. Juni 1848 gewählten Herren Abgeordneten und Ersazmänner.

I. Vom landtäflichen Besitze.

a) Prälatenstand.

Abgeordnete.

Ersazmänner.

1. Se. Hochwürden Herr Beno, Abt zu Admont.

1. Se. Hochwürden Herr Joachim, Abt zu St. Lambrecht.

2. — — Ludwig, Abt zu Rein.

2. — — Gottlieb Kerschbaumer, Propst zu Borau.

3. — — Alois Lariß, Propst zu Bruck.

3. — — Josef Krammer, Dompropst zu Graß.

b) Des Herren- und Ritterstandes.

4. Herr Anton Graf v. Lamberg.

4. Herr Dr. v. Kaisersfeld.

5. — Franz Graf v. Wurmbrand.

5. — Carl Greisdorfer, Bezirks-Commissär in Gonobitz.

6. — J. E. R. Pittoni v. Dannensfeldt.

6. — Johann Ritter v. Azula.

7. — Carl Graf v. Gleispach.

7. — Rudolf Ritter v. Wornhauser.

8. — Wilhelm Graf v. Rhünburg.

8. — Johann Ritter v. Pistor.

9. — Ludwig Freiherr v. Mandell.

9. — Friedrich Freiherr v. Waidmannsdorf.

10. — Carl Freiherr v. Mandell.

10. — Alfred Graf Dessenfans d'Avernas.

11. — Franz Ritter v. Friedau.

11. — Alois Edler v. Kunstl.

12. — Josef Graf v. Kottulinsky d. j.

12. — Adolf Freiherr v. Singenau.

Abgeordnete.

- 13. Herr Josef Ritter Fraydenegg.
- 14. — Friedrich Graf v. Herberstein.
- 15. — Franz Ritter v. Kalchberg.
- 16. — Ludwig Edler Herr v. Saffran.
- 17. — Heinrich Graf Brandis.
- 18. — Wolf Graf v. Stubenberg.
- 19. — Leopold Graf v. Plas.
- 20. — Johann Ritter v. Resingen.

Ersahmänner.

- 13. Herr Franz Ritter v. Fraydenegg.
- 14. — Vincenz Nagy, st. st. Steuer-Controllcommissär.
- 15. — Gordian Freiherr v. Gudenus.
- 16. — Wilhelm Wanisch, Bezirks-Commissär von Untertafenberg.
- 17. — Ignaz Dissauer d. ä.
- 18. — Josef Graf v. Wurmbbrand.
- 19. — Anton Kircher.
- 20. — Ferdinand Freiherr v. Dienersberg.

c) Der nicht landständischen Gutsbesitzer.

- 21. Herr Franz Hirschhofer.
- 22. — Johann Drasch.
- 23. — Ignaz Oblak.
- 24. — Vincenz Perko.
- 25. — Dr. Josef v. Neupauer.
- 26. — Dr. Josef Haffner.
- 27. — Dr. Anton Edler v. Wasserfall.
- 28. — Anton Ulm.
- 29. — Moriz Ritter v. Horstig.
- 30. — Dr. Carl Peintinger.

- 21. Herr Cajetan v. Schluetenberg.
- 22. — Alois Sparoviz.
- 23. — Johann Pauer.
- 24. — Alois v. Kriehuber.
- 25. — Richard Poffet.
- 26. — Vincenz Nagy.
- 27. — Moriz Edler v. Kaiserfeld.
- 28. — Heinrich Knaffl-Lenz.
- 29. — Anton Kircher.
- 30. — Carl Denike.

II. Von der Intelligenz, Industrie und bürgerlichen Gemeinden.

- 1. Herr Dr. Franz Wiesenauer,
- 2. — Prof Johann Gottlieb,
- 3. — Dr. Vincenz E. v. Emperger,
- 4. — Josef Mayer, Director der Zuckerraffinerie, von den Fabriken.
- 5. — Dr. Carl Peintinger,
- 6. — Ferd. Edler Herr v. Thinnfeld,
- 7. — Alois Zeitlinger,
- 8. — Alois Nord, Magistratsrath,
- 9. — Carl Königshofer,
- 10. — Josef Mark,
- 11. — Dr. v. Wasserfall,
- 12. — Michael Purgleitner,
- 13. — David Sigmund,
- 14. — Josef Gugatz, Syndiker von Fehring,
- 15. — Ignaz Gottsberger, Bürger v. Radkersburg, Grazer
- 16. — Johann Herbst, Bürger von Bischelsdorf, Kreise.
- 17. — Johann Schaffer, Bürgermeister, für die Stadt Judenburg.
- 18. — Johann Pichlmayer, für die Stadt Bruck.
- 19. — Dr. Ignaz Homann, für die Stadt Leoben.
- 20. — Franz v. Gasteiger, für die Stadt Marburg.
- 21. — Franz Raiss, für die Stadt Pettau.
- 22. — Dr. Mathias Foregger, für die Stadt Gills.
- 23. — Dr. Leopold List, für die Stadt Fürstensefeld.
- 24. — Josef Hutter, für den Judenburger Kreis.
- 25. — Jakob Mesner,
- 26. — Cajetan Schmidt, vom Brucker Kreise.
- 27. — Dr. Johann Gottweiss, für den Marburger Kreis
- 28. — Dr. Stefan Kotschewar,
- 29. — Vincenz Gurnigg, vom Gillsier Kreise.
- 30. — Franz Schuscha,

- 1. Herr Dr. Leopold Hasler,
- 2. — Dr. Sigmund Michorn,
- 3. — Dr. Alois Emreker,
- 4. — Andreas Kospini, von den Fabriken.
- 5. — Anton Fischer,
- 6. — Nikolaus Forcher,
- 7. — Josef Ebner,
- 8. — Anton Huber, Magistratsrath,
- 9. — Carl Hochecker,
- 10. — Christof Kees,
- 11. — Dr. v. Kaiserfeld,
- 12. — Alois Schloffer,
- 13. — Georg Koch,
- 14. — Georg Stöger, Bürger von Stainz,
- 15. — Franz Freiburger, Bürger von Fehring,
- 16. — Josef Mickl, Bürger von Ilz,
- 17. — Johann Reuschl, für die Stadt Judenburg.
- 18. — Carl v. Segenschmid.
- 19. — Dr. Johann Sinz, für die Stadt Leoben.
- 20. — Johann Jungblut, für die Stadt Marburg.
- 21. — Johann Janeschitsch, für die Stadt Pettau.
- 22. — Vincenz Gurnigg.
- 23. — Ferdinand Kollegger, für die Stadt Fürstensefeld.
- 24. — Nikolaus Forcher, für den Judenburger Kreis.
- 25. — Anton Boden,
- 26. — Franz Sperbauer, vom Brucker Kreise.
- 27. — Jakob Kruschnik, für den Marburger Kreis
- 28. — Dr. Peter Trummer,
- 29. — Carl Flecker,
- 30. — Josef Emreker, vom Gillsier Kreise.

III. Von dem Bauernstande.

- 1. Herr Michael Mayer, von Graz.
- 2. — Johann Scheucher,
- 3. — Johann König,
- 4. — Josef Kleindl, von Feldbach.
- 5. — Ferdinand Berditsch, von Hartberg.
- 6. — Nikolaus Kiendlhofer,
- 7. — Anton Heschl, von Weiz.
- 8. — Franz Darnhofer,

- 1. Herr Vincenz Grill.
- 2. — Johann Müller.
- 3. — Josef Akerl.
- 4. — Anton Groß.
- 5. — Mathias Fuchs.
- 6. — Josef Falk.
- 7. — Franz Binder.
- 8. — Michael Hofer.

Abgeordnete.

- 9. Herr Lorenz Guhl, } von Wilbon.
- 10. — Alois Scheucher, } von Marburg.
- 11. — Josef Schmiederer, } von Marburg.
- 12. — Franz Rottmann, } von Marburg.
- 13. — Jakob Krest, } von Pettau.
- 14. — Georg Masten, } von Pettau.
- 15. — Jakob Kruschnif, } von Kleinstätten.
- 16. — Anton Fasching, } von Kleinstätten.
- 17. — Gustav Wukoschegg, } von Gonobitz.
- 18. — Josef Goffak, } von Gonobitz.
- 19. — Johann Lukeschitsch, } von Lichtenwald.
- 20. — Martin Schosteritsch, } von Lichtenwald.
- 21. — Franz Walland, } von Gilli.
- 22. — Mathias Suppanz, } von Gilli.
- 23. — Andrá Pierer, } von Kindberg.
- 24. — Gottfried Eder, } von Kindberg.
- 25. — Jakob Mayer, } von Leoben.
- 26. — Johann Steinrieser, } von Leoben.
- 27. — Georg Schiefl, } von Liezen.
- 28. — Jakob Legensteiner, } von Liezen.
- 29. — Anton Brandstetter, } von Judenburg.
- 30. — Franz Neuper, } von Judenburg.

Ersatzmänner.

- 9. Herr Mathias Weiß.
- 10. — Franz Fruhwirth.
- 11. — Mathias Grauba.
- 12. — Andreas Lappeiner.
- 13. — Mathias Reich.
- 14. — Mathias Eideritsch.
- 15. — Josef Fasching.
- 16. — Gregor Seisfried.
- 17. — Matthäus Kummer.
- 18. — Philipp Kas.
- 19. — Mathias Urreg.
- 20. — Johann Janeschitsch.
- 21. — Johann Storr.
- 22. — Franz Kopotar.
- 23. — Anton Wegerer.
- 24. — Johann Letolder.
- 25. — Josef Hacl.
- 26. — Simon Wilding.
- 27. — Josef Etlmayer.
- 28. — Josef Schupfer.
- 29. — Jakob Fruhmann.
- 30. — Benedict Kreinbacher.

*) Bei geschehener Doppelwahl des Hrn. Dr. Edlen v. Wasserfall wurde dessen Ersatzmann Hr. Moriz Edler v. Kaiserfeld, für Hrn. Dr. Carl Peintinger ist Hr. Anton Fischer einberufen worden, und da Hr. Gustav Wukoschegg nicht das in der Ausschreibung festgesetzte Alter hatte, tritt an dessen Stelle der Ersatzmann Hr. Matthäus Kummer ein.

Verhandlungen.

Se. Excellenz der Hr. Landeshauptmann Ignaz Graf v. Attems als Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Namensaufrufe der erwählten Abgeordneten, und erklärte hierauf, daß bei der Wahl der unterthänigen Grundbesitzer im Districte Gonobitz sich Anstände ergeben haben, worüber derselbe Hrn. v. Pittoni als Mitglied des Comité zur Prüfung der Wahlen zur Aufklärung auffordert.

Pittoni: Es haben sämtliche Bezirke jenes Wahl-districtes erklärt, sie wollen jeder 2 Deputirte schicken.

Da nun durch den Leiter der Wahl, Hrn. Bezirks-Commissär Greisstorfer, in diesem Districte keine Einigkeit zu Wege gebracht werden konnte, und da man erklärte, daß jeder Bezirk seine eigenen Deputirten schicken wolle; so sind diese auf eigene Kosten herauf gereist, und wohnen gegenwärtig als Wahlmänner dem Landtage bei. Die Wahl wurde, nachdem die Wahlmänner aller übrigen Bezirke, ungeachtet aller Vorstellungen sich entfernt hatten, bloß mit den Bezirken Seitz, Gonobitz und Puls-gau vorgenommen; die von diesen gewählten Deputirten und Ersatzmänner wurden mit den gehörigen Certificaten versehen. Uebrigens hatte ein Deputirter zwar ebenfalls das Certificat, es wurde aber protestirt, weil sich bei ihm ein Anstand ergab. Wukoschek ist erst 27 Jahre alt, und soll vermöge Ansschreibung 30 sein.

Präsident: Die Versammlung soll also bestimmen, was mit ihm zu geschehen hat. Es sind nämlich sämtliche gekommen, und so viel Deputirte als Bezirke waren, haben ihre Certificate.

Eine Stimme: Als Wahlmänner? —

Pittoni: Ich habe sie alle im Protokolle angeführt, und dort auch bemerkt, daß sie sich nicht vereinigen, und das ist auch in den Certificaten angeführt.

Präsident: Jetzt ist das ein wesentlicher Anstand; es hätte sollen von mehreren Bezirken, nämlich: Stattenberg, Landsberg, Gonobitz, Seitz, Oberrohitsch, Stermoll, gewählt werden; diese alle hätten in Gonobitz wählen sollen, was jedoch nicht geschehen ist. Nun aus den ge-

nannten Bezirken hat sich ein jeder herbeigelassen, zu wählen, und zwar für sich, was aber hätte nicht sein sollen, sie sagten, wir schicken eine eigene Anzahl von Deputirten.

Thinnfeld: Es ist dies eine Willkürlichkeit gegen die bestehenden Vorschriften, weil für jeden District von allen Bezirken hätte gewählt werden sollen.

Präsident: Es handelt sich darum, ob die Wahlen in Gonobitz von den 3 Bezirken Gonobitz, Seitz und Puls-gau gültig seien oder nicht? oder ob in sämtlichen Bezirken eine neue Wahl vorgenommen werden müsse, da die andern Bezirke nicht mitwählten?

Thinnfeld: Erlauben Sie, meine Herren, den ganzen Wahlact in Gonobitz als ungesetzlichen Vorgang zu erklären. In Einberufung des Landtages wurde bestimmt, daß 30 Deputirte vom Bauernstande erscheinen sollen, diese sind nach Districten zu wählen, und zwar für jeden 2 Abgeordnete und 2 Ersatzmänner. Alle haben gewählt, wir sehen, daß von allen Districten hier erschienen sind, nun kann nicht Gonobitz eine Ausnahme machen; man kann es nicht gewähren, weil dies gegen alle Ordnung wäre, ich trage daher an, daß der ganze Wahlact als ungültig erklärt, und in diesem Districte eine neue Wahl vorgenommen werde.

Horstig: Erlauben Sie, meine Herren, daß ich das Gegentheil sage: Ich glaube, daß der Wahlact gültig war, daß sie gültig wählten, weil die Gemeinden, die nicht gewählt haben, sich des Rechtes begaben. Wenn einer das gesetzliche Alter nicht hat, so ist dessen Wahl ungültig, daher ist nur noch einer zu wählen, der fehlt.

Präsident: Ich werde also fragen: Ist die Wahl überhaupt gültig?

Wukoschek: Ich bin selbst derjenige und habe nicht das gesetzliche Alter; ich habe es den Leuten gesagt; allein sie erklärten, zu mir Vertrauen zu haben, da der Reichstag nicht Anstand nahm, 24 Jahre zu bestimmen. Die Wahlmänner haben erklärt, daß ich für sie sprechen soll.

Präsident: Das ist sehr ehrenvoll für Sie, allein ich glaube, daß man von den bestimmten Vorschriften nicht abgehen könne.

Wokuschek: Ich habe ihnen meinen Willen gesagt. Am Reichstage wird aber noch Wichtigeres vorgenommen, und sie wollten einen unterthänigen Besitzer wählen, zu dem sie ein Zutrauen hatten.

Präsident: Der Wahlact ist in Gonobitz vorgenommen; daher entsteht die erste Frage, ob der Wahlact gesetzlich oder nicht?

Thinnfeld: Ich erlaube mir das Wort zu nehmen. Ich glaube vom Hrn. v. Pittoni gehört zu haben, daß Gonobitz und Seitz einen Deputirten wählten, der Bezirk Seitz wählte ihn für sich. Nun war es aber bestimmt, daß alle Bezirke einen cumulativ wählen, der Act ist daher ungiltig.

Präsident: Wir haben die ganze Relation vom Wahl-Commissär Greistorfer, ich werde selbe vorlesen lassen.

(Die Relation wird gelesen.)

Thinnfeld: Ich glaube noch bemerken zu müssen, daß die Gewählten nicht diejenigen sind, welche das Vertrauen aller Bezirke besitzen, sondern nur von Dreien. Ich glaube daher, es wäre muthwillig, wenn die übrigen Gemeinden, welche darüber unwissend sind, keine Vertretung hätten. Ich glaube, daß der Bezirk belehrt und eine neue Wahl vorgenommen werde.

Pittoni: Das habe ich gethan, ich habe sie belehrt, und sie erklärten, sich nicht vereinigen zu wollen.

Präsident: Ich werde herumfragen, ob die Wahl giltig oder nicht?

Stimme: Die Wahlmänner sind ja alle da, sie könnten ja nur wählen.

Stimme: Hier ist nicht der Ort zu wählen.

Präsident: Erlauben! vorerst muß der Landtag erklären, ob die Wahl giltig oder nicht?

Dr. Foregger: Ich glaube, daß eine h. Versammlung in Berücksichtigung ziehen müsse, welche große Aufregung eine neue Wahl hervorrufen würde, da man schon jetzt nur mit Mühe Thätlichkeiten vermeiden konnte; ich denke, daß die Bezirke, deren Wahlmänner sich vom Wahlorte entfernten, auf ihr Wahlrecht Verzicht leisteten. Es steht einem Jeden frei, zu kommen. Es ist kein Zwang. Kommen sie nicht, so ist es Verzichtleistung. Diejenigen Bezirke, welche gewählt, sind hierzu vollkommen berechtigt gewesen.

Präsident: Es ist allerdings zu besorgen, daß bei einer neuen Wahl Unordnungen eintreten können. Nachdem mich aber Hr. v. Pittoni versicherte, die Bezirke selbst belehrt zu haben, da alle hier, und bereit sind, neu zu wählen, so fällt diese Besorgniß weg.

Dr. Foregger: Hier könnte und würde die Wahl allerdings ruhig vorgenommen werden, allein, wenn wir die Leute unter diesen Einflüssen nach Hause kommen lassen, so ist von einer ruhigen neuen Wahl keine Rede, und daher nicht möglich, daß der Landtag von ihnen beschickt werde.

Kalchberg: Auch ich bin der Ansicht, daß die Wahl giltig ist. Es ist mir keine Verordnung bekannt, welche sagt: wie viel Männer da sein müssen, um eine Wahl vorzunehmen. Alle Wahlmänner, die nicht gewählt, sind als verzichtend anzusehen. Ich erkläre die Wahl daher für gesetzlich, und nur die Wahl eines Deputirten wegen Mangels des vorgeschriebenen Alters als nicht giltig, daher sein Ersatzmann einzutreten hat.

Präsident: Die Wahlmänner waren gegenwärtig, sie haben aber keinen Gebrauch davon gemacht, sie wollten auf eine andere Art wählen.

Kalchberg: Sie haben sich ihres Rechtes begeben, und ich kenne keine Vorschrift, wie viele Wahlmänner gegenwärtig sein müssen, um eine gültige Wahl zu treffen.

Glaispach: Dieß wäre ein leichtes Mittel zum Umsturze jedes Wahllactes. Es dürften sich nur 2 Wahlmänner verabreden, die Wahl nicht so, sondern auf eine andere Art vorzunehmen; daher schließe ich mich der Ansicht des Hrn. v. Kalchberg an, daß die Wahl giltig sei. Da 2 Deputirte gewählt worden, so darf der Eine nur wegen des ausgesprochenen Mangels durch seinen Ersatzmann ersetzt werden.

Präsident: Stimmen wir demnach ab: 1. ob die Wahl deshalb ungiltig, weil nicht alle Bezirke gewählt haben.

Kalchberg: Dieß braucht sehr viel Zeit, somit wäre besser durch Aufstehen und Sitzbleiben abzustimmen, und wenn keine Majorität erzielt wird, so soll abgestimmt werden.

Präsident: Gut; diejenigen, welche die Wahl als gültig anerkennen, belieben aufzustehen. (Alle Deputirte stehen auf.)

Präsident: Jetzt, meine Herren, muß ich Sie einen Augenblick unterbrechen; es ist eine Deputation von Wien, welche wünscht, den Landtag zu begrüßen. Ich glaube, man soll die Herren nicht warten lassen, dann gehen wir über zur Geschäftsordnung.

(Alle einverstanden.)

Die Deputation tritt ein.

Der Sprecher der Deputation: Meine Herren! Ich komme Sie zu begrüßen, im Namen aller unserer Kameraden und Bürger von Wien, und mit umschließender Bitte, daß, nachdem Sie die Herren Repräsentanten des Landes, und nachdem Sie diejenigen sind, welche die Basis unserer Gesetze bilden, noch fortwährend mit dem nämlichen Fleiß und Eifer, mit dem Sie bis jetzt für das Vaterland wirkten und lebten, wirken und leben mögen.

(Beifall.)

Präsident: Sind Sie überzeugt, daß wir es uns zur Lebensaufgabe machen, für den Monarchen und das Vaterland so viel Nützlichliches als möglich zu wirken, daß dieß bisher unsere Pflicht war, und sie soll es bleiben.

Wir danken recht herzlich für die Aufmerksamkeit, die Sie uns durch Ihren Besuch erwiesen haben, und es möge Ihnen angenehm die Erinnerung an Graß sein.

Sprecher: Der gütige Empfang, den wir hier von den Steiermärkern gefunden, wird uns im ewigen Andenken bleiben, so wie Alles, was Steiermark uns bewiesen.

Hoch Steierer, Vivat!

Hoch die Constitution!

Wir danken noch einmal der geehrten Versammlung für Ihre gütige Aufnahme, und bitten uns im Andenken zu bewahren.

Hoch! Hoch! Hoch! Vivat!

(Deputation geht ab.)

Wir kommen jetzt auf die zweite Frage: ob die Wahl des Deputirten, welcher das allgemeine Zutrauen, aber nicht das gesetzliche Alter hat, für ungiltig erklärt werden soll?

Prälat von Rein: Ich glaube ohne Rücksicht auf Person, das Gesetz soll aufrecht erhalten werden.

Präsident: Hat Jemand etwas zu bemerken?

Prälat von Rein: Wird das Gesetz nicht befolgt, so erhalten wir eine Reihe von Ausnahmen. Wir können, wenn wir in der Folge ein neues Wahlgesetz verfassen, dieß beobachten, allein hier müssen die Bestimmungen des gegenwärtigen aufrecht erhalten werden.

Thinnfeld: Wir sind hier versammelt, um die künftigen Gesetze des Landes zu beantragen; ich glaube

nicht, daß wir gleich Anfangs eine Ausnahme machen sollen, bleiben wir bei dem, was bestimmt ist. Ausnahmen werden uns noch genug vorkommen.

Kalchberg: Ich würde auf eine Ausnahme antragen, wenn nicht das Gesetz sanctionirt vom Minister vorläge. Wir müssen vor der Hand bei diesem bleiben.

Präsident: Wer aufsteht, ist der Meinung, daß die Wahl gültig sei, wer dieses nicht glaubt, beliebe sitzen zu bleiben.

(Einhelliger Beschluß, daß die Wahl wegen Mangel des gehörigen Alters nicht gültig, daher der Ersatzmann einzutreten hat.)

Hierauf wurde zur Geschäftsordnung übergegangen, und dieselbe verlesen.

§. 1. Das Präsidium bezeichnet den zum Vortrag kommenden Gegenstand.

Kalchberg. Ich setze voraus, daß die hohe Versammlung sich für constituirt erklärt; dieses vorausgesetzt, möchte ich mir den Antrag erlauben, zu berathen, wie viele Mitglieder anwesend sein müssen, um einen gültigen Beschluß zu fassen? was ich hier vermisse. Wenn Sie erlauben, so mache ich den Antrag, daß die absolute Mehrheit nämlich 46 Mitglieder sein sollen, um einen gültigen Beschluß zu fassen.

Präsident: Meine Herren, wollen wir uns als constituirt ansehen oder nicht, wer dieser Meinung, stehe auf. (Alle stehen auf.)

Präsident: Darüber werde ich einzeln abstimmen lassen.

Wasserfall: Ich glaube zwei Drittel, also 60, das drückt den Willen der Gesamtheit aus.

Königshofer: Ich glaube, es möge darüber abgestimmt werden.

Präsident: Wer das Eine oder Andere begründen will, der beliebe es zu sagen.

Wurmbrand. Bei zwei Drittel könnte es gegen Ende des Landtages doch eintreten, daß nicht so viele Anwesende wären, daß ein Beschluß gefaßt werden könnte.

Thinnfeld: Ich trage an, daß 46, d. i. die absolute Mehrheit, genügt, es könnte sich finden, daß in späteren Zeiten, wenn der Landtag mehrere Tage dauert, nicht mehr 60 Mitglieder vorhanden sind; manche würden verhindert sein, hier zu erscheinen. Unter uns gibt es viele Geschäftsmänner, welche, sobald die wichtigen Geschäfte vorüber sind, nach Hause eilen, daher es schwer fallen dürfte, 60 Mitglieder zusammen zu bringen. 46 ist eine ansehnliche Zahl, ich erlaube mir auf das Beispiel anderer Länder und Verhandlungen hinzuweisen. Das Parlament in England z. B. hat 600 Mitglieder, und zu einem gültigen Beschlusse find 40 genügend.

Präsident: Also wenn Niemand mehr darüber zu sprechen wünscht, so stelle ich die Frage: 46 oder 60?

Gleispach: Ich kann die Ansicht des Hrn. von Thinnfeld nicht theilen. Wir haben nur 3 Gegenstände zu verhandeln, und es kann nicht geschehen, daß andere Gegenstände zu wachsen. Ich glaube, die Analogie von England sei nicht auf uns anzuwenden. Während wir erst das politische Leben beginnen, muß man wissen, wie groß die Publicität in England ist, zu welcher Höhe dort das öffentliche Leben gediehen, und wie geordnet dort Alles ist, indem man morgen schon weiß, was Abends vorher geschehen. Ich glaube demnach, daß bei uns vielleicht eine Ueberstürzung zu befürchten sei.

Thinnfeld: Meine Herren, ich muß noch einwenden, daß nur 3 Fragen wahrscheinlich in folgender Ordnung: 1. die Gemeindeordnung, 2. die Urbarial-Angelegenheiten, und 3. die Beschickung des Landtages zur Sprache kommen werden.

Ist ein Gegenstand vollendet, so werden Viele fortgehen, und man wird es schwer haben, 60 zusammen zu bringen. Interessirt es die Herren, da zu bleiben, so wird es gut sein, ist das aber nicht der Fall, so haben wir nicht die Mittel, uns weiter zu berathen, wir müßten dann schließen.

Schmidt: Ich glaube, daß kein Abgeordneter früher abtreten soll, bevor nicht Alles geendigt ist. Ist er verhindert, zu erscheinen, so hat der Ersatzmann an dessen Stelle zu treten.

Präsident: Ich stelle die Frage: 46 oder 60? Ich ersuche Sie, meine Herren, darüber zu votiren.

Schmidt: Je mehr Stimmen, desto weniger Argwohn, es ist die heiligste Pflicht eines jeden Abgeordneten, da zu bleiben.

Gurnigg: Es ist von dem Ehrgefühle eines jeden Abgeordneten zu erwarten, daß er außer dem Falle einer Krankheit nicht abtreten wird.

Präsident: Ich frage nun noch einmal 46 od. 60. (Abstimmung.)

Präsident: 42 für 46 und 43 für 60.

Huhl: Bitte, meine Herren, ich habe mich versprochen; ich wollte 46 sagen nicht 60, weil aber ein Mann vor mir 60 gesagt hat, so habe ich nachgeredet.

Präsident: Es sind also 43 Stimmen für 46 und 42 für 60.

Folglich ist es das Conclusum des Landtages, daß, um einen gültigen Beschluß zu fassen, wenigstens 46 Mitglieder vorhanden sein müssen, und dieß soll den 1. §. unserer Geschäftsordnung bilden.

Der §. 2 wird gelesen: Die Herren Abgeordneten melden sich vor und während der Discussion zum Sprechen durch Aufstehen, und haben in der Ordnung zu sprechen, in welcher sie sich gemeldet. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet das Präsidium.

Präsident: Haben Sie also über den §. 1 noch etwas zu bemerken.

D. List: Erlauben Euer Excellenz, könnten wir nicht gleich bestimmen, ob die Mehrheit zu einer gültigen Schlußfassung absolut oder relativ sein müsse? Wenn 46 da sind, so kann die Stimmenmehrheit auch relativ ausfallen.

Gleispach: Nach meiner Ansicht erlaube ich mir zu antworten, kann dieser Fall gar nicht eintreten. Die Stimmen-Anzahl ist entweder gleich oder ungleich, da mit ja und nein geantwortet wird. Wenn ungleich so absolut, wenn gleich so der Ausschlag vom Präsidium. Es ist daher nur die absolute, nie die relative Stimmenmehrheit möglich.

Präsident: Stimmen wir ab, ob der §. 2 so recht ist.

Abstimmung: §. 2 wird einhellig angenommen.

§. 3. Jeder Herr Abgeordnete hat stehend zu sprechen, zuerst seinen Namen zu nennen, die Anrede an das Präsidium zu richten, und darf während seines Vortrages nicht unterbrochen werden.

Horstig: Ich erlaube mir zu sagen, daß eine Unterbrechung des Redners Statt finden kann, aber nur vom Präsidium; sonst könnte einer die ungehörigsten Dinge unnütz in die Länge hinausziehen, und während seinem Vortrage gar nicht unterbrochen werden. Ich würde beantragen, es soll heißen, von keinem andern Mitgliede.

Gleispach: Das meine auch ich; ich würde beantragen, bitte es aber nicht mißbillig aufzunehmen, daß man Beifalls- und Mißfallsbezeugungen, die schon heute vorgekommen, andern Localitäten überlasse. Hierher gehören sie nicht, und ich erinnere mich, gelesen zu haben,

daß dieser Antrag auch in Frankfurt angenommen wurde. Ein Beispiel, das sehr gut ist.

Präsident: Es würde der §. auf Antrag dieses Hrn. so lauten: (wird gelesen mit dem Beisatz: außer vom Präsidenten nicht unterbrochen werde. Beifalls- oder Mißfallsbezeugungen haben zu unterbleiben).

Also meine Herren, der 3. §. wäre mit dem Beisatz der Herren v. Horstig und Gleispach zu stylisiren.

Jeder Herr Abgeordnete hat stehend zu sprechen, zuerst seinen Namen zu nennen, die Anrede an das Präsidium zu richten, und darf während seines Vortrages außer vom Präsidium nicht unterbrochen werden. Beifalls- und Mißfallsbezeugungen haben zu unterbleiben.

Wird einstimmig angenommen.

§. 4. Jeder Gegenstand ist so lange zu erörtern, bis Niemand mehr das Wort verlangt.

Dr. Foregger: Ich erlaube mir hinsichtlich dieses Paragraphes zu bemerken, daß, wenn er in dieser Fassung bleibt, die Abstimmung ins Unendliche verzögert werden kann. Um dieß zu verhindern, soll bestimmt werden, daß jeder Redner über denselben Gegenstand nur ein oder zwei Mal sprechen dürfe.

Präsident: Das ist etwas schwer, denn, wenn einer eine Meinung äußert, der andere entgegnet, so kann es nicht vermieden werden, daß von einer und der andern Seite drei, viermal, auch öfters entgegengesprochen werde, um seine Meinung zu begründen.

Dr. Foregger: Ich bitte darüber zu entscheiden, ob nicht über den Antrag von 10 Mitgliedern abgestimmt werden solle, daß die Erörterung geschlossen werde.

Kalchberg. Diesem Antrage stimme ich bei, nur scheint mir die Zahl von 10 Mitgliedern viel zu gering, es sollen wenigstens 20 Mitglieder darauf antragen müssen, daß darüber abgestimmt werde, ob weiter debattirt werden soll?

Schmidt: Ich erlaube mir zu bemerken, daß nicht ein jeder für den Augenblick sich gleich zu fassen weiß; daß also nur kurze Zeit übrig bleiben würde, seine Meinung begründet darzulegen. Ich bin Bürger, und viele sind vom Bauernstande, die, weil sie ungebübt sind, ihre Meinung nicht vollständig in dem Augenblicke abgeben können, daher bitte ich, daß das, was der Herr vor mir gesagt hat, nicht außer Acht gelassen werde, um dahin zu trachten, den §. 4 zu belassen, wie er ist. Ich bin Bürger, in meinem Bereiche liegt es nicht, und ist auch in dem der Bauern nicht, sich so schnell zu fassen.

Ein Mitglied. Ich bin der Ansicht, daß zur Abstimmung erst dann geschritten werden soll, wenn der Gegenstand hinlänglich erörtert ist.

Schmidt: Wenn oftmalige Abstimmungen zugelassen werden, so wird die Zeit zu sehr verplittert.

Kalchberg: Das Aufstehen und Sitzenbleiben nimmt wenig Zeit weg.

Schmidt: Ich erlaube mir zu bemerken, daß uns daran gelegen seyn muß, an dem Wohle von Millionen Menschen thätig zu arbeiten, und keine Opfer scheuen, weil, wenn das Wohl dieser Millionen Menschen gegründet ist, der ganzen Menschheit zu gratuliren ist. Würde man diesen §. derart beschränken, so würde sich Niemand mehr getrauen, etwas vorzubringen. Würde zu schnell abgestimmt werden, so würde dieß geschehen, bevor noch der Bauer zur Gestinnung käme.

Kalchberg: Ich bitte, wohl zu erwägen, daß der Gegenstand gar nicht zur Abstimmung kommen könnte, weil noch immer Redner da sind, die das Wort ergreifen, es könnte der Landtag 3 oder 4 Monate dauern.

Gleispach: Das ist in jedem Parlamente der Fall. Wenn die Majorität den Beschluß fassen soll, so soll sie auch das Recht haben, zu beschließen, ob weiter debattirt werden soll?

Mitglied: Wir müssen nur das berücksichtigen, wie lange debattirt werden soll?

Ein Mitglied. So lange bis der Gegenstand gehörig aufgeklärt ist.

Horstig. Ich würde den Antrag stellen, daß mindestens zwei Drittel der Anwesenden stimmen müssen.

Dr. v. Wasserfall: Ich bin der Meinung, daß der Paragraph bleiben soll, denn es sind viele, die nicht gleich auf das Wort gefaßt sind. Jeder soll die Sache, die er vortragen will, reiflich erwägen, und dann seine Meinung aussprechen.

Die Landleute sollen nicht früher ihre Stimme abgeben, bis sie erklären, sie haben nichts mehr zu sagen.

Gleispach: Ich will nicht gegen Hrn. Dr. v. Wasserfall sprechen, erlaube mir aber die Frage zu stellen, ob es nicht besser wäre, die Debatte abzubrecen, als sie in's Endlose hinaus zu dehnen, und bitte zu erwägen, ob es nicht gerade für diejenigen, welche minder gewohnt sind, einen wissenschaftlichen Gegenstand zu verfolgen, schwer ist, wenn eine Debatte allzuweit hinausgezogen wird, weil am Ende dann mancher nicht mehr weiß, um was es sich handelt.

Wasserfall. Ich bin der Meinung, daß, wenn Alles bereits besprochen wurde, und nichts Neues mehr vorkommt, es sich von selbst versteht, daß Niemand mehr das Wort begehren werde.

Gleispach. Ich meine nur, ob es nicht besser sei, den Gegenstand früher schon zu beschließen, um Abschweifungen und Wiederholungen zu vermeiden, die mehr Verwirrungen hervorbüringen würden.

Foregger: In der Regel soll die Debatte so lange fortgeführt werden, bis Niemand mehr über den Gegenstand zu sprechen hat.

Eine Stimme: Wie aber, wenn Jemand immerfort sprechen und nicht von demselben abkommen wollte?

Ein Mitglied: Da hat ihn der Präsident daran zu erinnern.

Kalchberg: Nach dem Paragraph hat der Präsident kein Recht, ihm das Wort zu nehmen, und es könnte so lange fort debattirt werden, bis Niemand mehr das Wort verlangt; dieses kann aber ins Unendliche gehen, und die Debatte könnte möglicher Weise nie zu Ende geführt werden, weil der Präsident nie das Recht hat, die Debatte zu schließen.

Wasserfall: Es ist ja schon im §. 3 beschlossen worden, daß Niemand außer durch den Präsidenten unterbrochen werden soll.

Gleispach: Ich bin der Ansicht, das Präsidium sei berechtigt, zu unterbrechen, aber Niemanden das Wort zu nehmen. Es steht jedem frei, wieder fort zu sprechen, wenn nicht eigene Bestimmungen bestehen, wann die Debatte aufzuhören hat. Ich erlaube mir nochmals zu bemerken, daß es zur Fassung und Bildung von Ideen erspriesslicher sey, wenn ein Gegenstand nicht in's Unendliche gezogen werde, als wenn der Gegenstand präcis zu Ende geführt, und von allen Seiten beleuchtet, und nach Beurtheilung der Versammlung abgeschlossen wird. Sind Mehrere, die die Meinung noch nicht gebiligt haben, so soll sich die Majorität aussprechen, ob noch fort zu debattiren sei, wenn aber die Majorität sich dafür entscheidet, daß die Debatte abzubrecen sei, so sehe ich den Grund nicht ein, warum man sie nicht abbrecen sollte.

Prälät von Rein: Es ist mein sehnlichster Wunsch, daß die größtmöglichste Freiheit jedem Mitgliede eingeräumt werde, so wie auch vermöge dieser Freiheit gegenseitiges Zutrauen unter uns bestehe. Indessen unbeschadet dieser Freiheit glaube ich, daß der Zweck der gegenwärtigen Versammlungen eine mäßige Beschränkung fordert; ich kann hindeuten auf die Erfahrungen früherer

Landtage, wo durchaus geübte Redner beisammen waren, und dennoch die Debatten auf lange Zeit sich hinausgezogen haben. In einer solchen Versammlung, wo durch Zuwachs neuer Elemente viele ungeübte Redner versammelt sind, läßt sich mit Grund vermuthen, daß sich die Debatten über denselben Gegenstand in die Länge ziehen dürften, daß aus der ungemessenen Freiheit kein Vortheil, wohl aber ein Nachtheil entstehen würde, daß die Aufgabe bis zur Zeit, wo sie gelöst sein soll, nicht fertig wird. Ich glaube, daß die Freiheit dadurch gesichert ist, daß über Antrag einer gewissen Zahl von Mitgliedern nach Kalschberg von 20 abgestimmt werden muß. — Es ist der Freiheit aller Mitglieder anheim gestellt, zu erklären, ob sie mit der bisherigen Erörterung des Gegenstandes zufrieden gestellt sind, oder nicht, oder ob sie weiter debattiren wollen? Da auf diese Weise die Freiheit gesichert ist, so ist der Beschleunigung der Geschäfte halber der Antrag des Hrn. Ritter v. Kalschberg anzunehmen.

Wasserfall: Ich bemerke, wenn 20 Anwesende das Recht, die Abstimmung zu verlangen hätten, so würde dadurch die Freiheit einzelner Redner beschränkt, wenn sie im Interesse ihres Standes etwas sprechen, das die anderen nicht interessirt, aber doch von der höchsten Wichtigkeit ist, so läuft man Gefahr, daß die Debatte auf Antrag dieser 20 geschlossen, und zur Abstimmung geschritten wird; ich halte das somit für eine Beschränkung der Freiheit.

Dir. Mayer: Durch die Minderzahl, die da zu bestimmen hat, ob die Debatte geschlossen werden soll, wird die Freiheit immer beschränkt, denn, wenn ich als Fabrikant etwas über die Fabriken sprechen will, so wird der Gegenstand vielleicht wichtig, aber minder interessant für die Mitglieder sein, und zwar für alle jene, die den Gegenstand nicht zu würdigen wissen; zu Folge dessen kann ein Antrag geschehen, und der Gegenstand, der zum Wohle des ganzen Landes, wenn nicht direct, doch indirect sehr viel beitragen kann, fallen gelassen; in so ferne gebe ich dem Hr. Dr. Wasserfall recht.

Foregger: Für das, daß einzelne Redner nicht unterbrochen werden, ist in der Geschäftsordnung gesorgt, und ist ein Gegenstand für viele nicht interessant, so wird kein Andrängen zur Debatte sein; auch dürfen wir so viel von der Versammlung voraussetzen, daß sie nicht etwas aus bloßem Privatinteresse nicht wird anhören wollen.

Dir. Mayer: Sehr häufig sind die Interessen der Industrie mit den Interessen des Handels und der Landwirthschaft innig verschwifert, und doch können zwischen denselben Collisionen eintreten, es kann daher der Fall eintreten, daß 20 Mitglieder auftreten, die über diesen Gegenstand nicht debattiren wollen, weil sie ihn nicht zu würdigen wissen, indem er nicht ihr Fach ist, daher könnte es sein, daß die Herren, die den Handel und die Industrie vertreten, von der ferneren Debatte abstehen müßten.

Guggis: Ich glaube rücksichtlich auf das Vertrauen des Landvolkes folgt es, daß dieser Paragraph unbeschränkt gelassen werde; das Landvolk hat zu sprechen, und will sprechen über Gegenstände, die das Wohl des Landvolkes betreffen, in Subtilitäten wird sich der Landmann wohl nicht einlassen; theilweise können wir das auch auf uns beziehen, aber lassen wir den Landmann sprechen, sonst sagt er, man hat mich nicht reden lassen, es ist so wie früher, man darf nicht reden.

Hinnfeld. Die Landleute werden ohnehin nicht zu viel reden; aber es ist zu fürchten, daß die Herren zu viel reden werden.

Guggis: Die Eitelkeit wird kaum hier herrschen, aber der Landmann beruhigt sich, wenn er sprechen darf.

Eine Stimme: Er darf ja sprechen.

Eine Stimme: So lange er nicht überstimmt wird.
Josef v. Fraidenegg: Ich glaube, es dürfte gut sein, zur Wahrung aller Interessen von jedem der Stände ein Minimum zu bestimmen, bevor es zum Beschluß kommt. Wir haben Gutsbesitzer, Gewerksbesitzer und Bauern.

Prälat von Admont: Man nehme auf Alle Rücksicht, die sprechen und die schweigen wollen.

Wasserfall: Es wäre vielleicht zweckmäßig, den Beisatz zu machen, daß dem Präsidio das Recht zusteht, denjenigen, welcher vom fraglichen Gegenstande abschweift, zur Ordnung zu rufen.

Präsident: Dieses Recht hat jeder Präsident, es handelt sich nicht um dieses. Es wird dem klugen Präsidium nicht leicht einfallen, Jemanden zu unterbrechen, wenn er etwas zu sagen hat. Wohl wird es aber die Pflicht des Präsidenten sein, dieses zu thun, wenn er die Gesellschaft mit anderen Gegenständen unterhält.

Wurmbrand: Wenn die §§. 2 und 3 festgehalten werden, so ist Sicherung genug für den §. 4.

Wasserfall: Weil wir eine Geschäftsordnung haben, so soll dieses ausdrücklich hineinkommen.

Gleispach: Es ist nicht zu vergessen, was Herr Dr. v. Wasserfall jetzt gesprochen hat, es steht dem Präsidio frei, den Sprecher zu unterbrechen; aber damit ist noch nicht gesagt, wie weit er sich dem fügen muß, das aber ist gewiß, daß dieses Recht dem Präsidenten in so weit zukomme, damit der Redner nicht abschweift. Es könnte der Fall sein, daß Niemand zweifelt, daß der Redner vom Gegenstande abgegangen, aber der Sprechende wird doch oft glauben, daß er nicht abschweift. Da dürfte es nicht ganz unzweckmäßig sein, eine kleine Erläuterung dessen, was Dr. Wasserfall bemerkte, zu geben, nämlich, daß dem Präsidenten die Beurtheilung überlassen bleibe, ob der Redner vom Gegenstande abschweift oder nicht? er kann weiter reden, er wird nur aufmerksam gemacht, daß er vom Gegenstande abgewichen ist, und kann dann wieder fortfahren.

Wasserfall: Ich erlaube mir zu bemerken, daß diese Vorsichtsmaßregel mehr für die Herren als für den Landmann einzuführen sei. Es lehrt die Erfahrung, daß nicht der Landmann vom Gegenstande abschweift, wohl aber die gebildeten Redner sich gefallen, in eifrige Discussionen auszuarten.

Dr. List: Der ganze §. kann in der Fassung bleiben, nur die Abstimmung kann verschoben werden, um den Landleuten Zeit zu geben, den Begriff des Gegenstandes zu fassen.

Schmidt: Ich bin derjenige, der sich einer Belehrung gerne unterzieht, wenn ich zu viel spreche, man soll mich belehren, und ich werde mich mäßigen, und meinesgleichen mehrere sein.

Präsident: Die Hauptfrage geht dahin, ob der §. 4 so bleiben soll, wie er ist? oder ob es einer Anzahl von 20 Mitgliedern frei stehen soll, anzutragen, daß die Debatte abgebrochen werde, worüber dann abzustimmen wäre. Meine Herren, wir stimmen ab, ob der §. so bleiben soll oder nicht? Ist die Majorität dafür, daß er nicht bleibt, dann werden wir über die Zusätze weiter sprechen.

Ein Mitglied. Wenn man der Majorität das Recht einräumt, über alle übrigen Sachen abzusprechen, so hat sie auch in diesem Punkte das Recht, zu bestimmen, ob die Debatte zu beendigen sei, oder ob sie weiter geführt werde; wenn aber die Majorität entscheidet, so sind die bisher in Frage gestellten Mitglieder nicht auf die Zahl 20 zu beschränken.

Präsident: Das ist nicht die Meinung, das Amendement war nur, ob 20 oder mehrere den Antrag auf den Schluß der Debatte machen können.

Propst von Bruck: Nach parlamentarischen Erfahrungen tritt es äußerst selten ein, daß eine Debatte auf diese Weise unterbrochen wird. Es ist nur ein Nothbehelf.

Präsident: Meine Herren, die erste Frage ist, soll dieser §. bleiben oder nicht.

Resultat der Abstimmung: Der §. 4 bleibt mit 46 gegen 38 Stimmen.

§. 5. Ist die Discussion geschlossen, so reasumirt das Präsidium die verschiedenen Meinungen, formirt die zur Abstimmung kommende Frage, und ruft die Herren Abgeordneten zur Abstimmung auf, und diese geben ihr Votum ohne neuerliche Begründung mit Ja oder Nein ab.

Kalchberg: Ich erlaube mir auf die heutige Praxis aufmerksam zu machen, daß durch das Sitzbleiben und Aufstehen die Abstimmung weit schneller vor sich gehe, es soll daher zuerst die gewöhnliche Art der Abstimmung, nämlich durch Sitzbleiben und Aufstehen angenommen werden. Stellt sich auf solche Weise nicht ein bestimmtes Resultat heraus, so sollen Gegenproben gemacht werden, und wenn auch da keine Gewißheit erzielt wird, so mag man erst einzeln abstimmen.

Emperger: Ich erlaube mir dagegen die Bemerkung zu machen, daß man, wie es sich auch heute ereignet hat, die rückwärts sitzenden Deputirten vom Publikum nicht zu unterscheiden im Stande wäre.

Thinnfeld: In dieser Beziehung haben wir wenig zu besorgen, indem die absolute Majorität den Ausschlag gibt, die sich aber in solchen Fällen leicht herausstellt. Es ist das Aufstehen und Sitzbleiben für uns zum größten Vortheil, denn heute allein schon hätten wir durch das einzelne Abstimmen 2 Stunden verloren.

Kottulinsky: Ich möchte noch eine Beforgniß beseitigen, daß beim Aufstehen und Sitzbleiben die Majorität nicht verläßlich erkannt werden könnte. Aber ich würde beantragen, daß es jedem Mitgliede frei stehen sollte, wenn es an der absoluten Stimmenmehrheit zweifelt, die namentliche Abstimmung zu verlangen, denn so nur werden die Bedenken beseitigt.

Dir. Meier: Ich schließe mich der Meinung des Herrn Grafen von Kottulinsky an, daß das einzelne Mitglied das Recht haben soll, die Abstimmung durch Namensaufruf zu verlangen. Ich erlaube mir die Bemerkung, ich vertrete die Fabriken, ich bin meinen Committenten gegenüber im Zweifel, so bin ich schuldig, keinen Zweifel auf mir zu lassen, es ist meine heiligste Pflicht.

Schmidt: Ob ein Zweifel vorhanden ist, entscheidet das Präsidium.

Dir. Meier: Der Herr Präsident kann manches übersehen, wenn er auch, nach unserer Voraussetzung, gute Augen hat.

Schmidt: Wenn jedem Einzelnen das Recht zukommen wird, so kann es geschehen, daß die Sache in die Länge gezogen wird.

Präsident: Es wird jedem daran gelegen sein, das Geschäft in's Reine zu bringen; es könnte sonst der Landtag 3 Monate dauern, wenn ein jeder das Recht hätte, einen Einwurf zu machen.

Gleispach: Ein heute vorgekommener Fall veranlaßt mich, um allfälligen Steitigkeiten vorzubeugen, Sie, meine Herren, darauf aufmerksam zu machen, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine Bestimmung zu treffen, bis zu welcher Zeit ein abgegebenes Votum zurückgenommen werden könne? Dieser Fall ist heute eingetreten, und kann sich jeden Tag erneuern, darüber dürfte eine Erläuterung nöthig sein.

Präsident: Heute war der Fall, daß einer sein Votum zurückgenommen hat, indem er sagte, er habe 46 gemeint und 60 ausgesprochen.

Gleispach: Dieser Fall kann öfters vorkommen; daher glaube ich, daß ein eigener Paragraph, um Steitigkeiten auszuweichen, bestimmt werde. Bis wann kann man ein Votum zurücknehmen? ich glaube, wenn Alle abgestimmt haben, dürfte es an dem Präsidenten sein, zu sagen: Meine Herren, wurde jeder gerufen, hat Jemand etwas zu bemerken? wenn Niemand etwas gesagt hat, so ist die Sache geendet.

Einige Stimmen. Vor der Beschlußnahme.

Graf Wurmbrand: Ich glaube, daß der Zeitpunkt bestimmt werde, denn es könnte bei manchen Abstimmungen der Fall vorkommen, daß eine Stimme nach der Abstimmung aus irgend einem Grunde geändert werde, und so vielleicht gerade den Ausschlag gibt.

Präsident: Die Stimme kann geändert werden, so lange das Präsidium den Beschluß noch nicht verkündet hat. Meine Herren, es sind über den §. 5 verschiedene Bemerkungen gemacht worden, daher glaube ich einzeln abstimmen zu lassen. Es ist die eine Frage zu erörtern, und darüber abzustimmen: ob das Aufstehen und Sitzbleiben als Ja oder Nein gelten, oder ob jedesmal einzeln abgestimmt werden soll? ferner, wenn das Zweite Statt findet, ob es jedem Mitgliede, in dem Falle, als schiene ihm die Mehrheit zweifelhaft, freistehe, zu verlangen, daß durch namentlichen Aufruf abgestimmt werden soll. Die erste Frage glaube ich, berührt das Aufstehen und Sitzbleiben, damit wir ganz sicher sind, so bitte ich, sich darüber zu äußern, soll das Aufstehen und Sitzbleiben für Ja und Nein gelten?

(Einhellige Zustimmung.)

In Folge dessen erscheint die weitere Frage, ob ein einzelner Abgeordneter das Recht habe, wenn ihm die Majorität etwas zweifelhaft erscheint, zu verlangen, daß einzeln abgestimmt werde. Diejenigen, welche glauben, daß jeder Einzelne dieses verlangen kann, mögen aufstehen.

Thinnfeld: Ich würde mir erlauben, den Vorschlag zu machen, daß statt einem Mitgliede 3 Mitglieder dieses Recht hätten.

Wasserfall. Wenn der Präsident als einzelne Person dieses Recht hat, warum sollte es nicht auch jedem einzelnen Abgeordneten in gleicher Weise zukommen, denn da sehe ich wirklich keinen Grund ein, daß der Präsident in dieser Hinsicht mehr Recht haben soll, als ein einzelnes Mitglied.

Einhelliger Beschluß: Zuerst wird die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben vorgenommen; zeigt sich kein genügendes Ergebnis, so wird die Gegenprobe gemacht, und erst bei deren Erfolglosigkeit zur Abstimmung durch Namensaufruf geschritten. Jedem einzelnen Mitgliede steht es frei, die Abstimmung durch Namensaufruf zu verlangen.

Präsident: Jetzt ist eine neue Frage: Wenn nun Jemand sein Votum bereits mit Ja oder Nein abgegeben hat, wie lange kann er von dem Rechte Gebrauch machen, sein Votum zurückzunehmen?

Dblak: Ich glaube dieses Recht nicht zu gestatten, denn es könnten daraus Mißbräuche geschehen, ein jeder soll daher aufmerksam sein; denn, man könnte sich ja die Stimmen zählen, und wenn der Beschluß nicht nach seiner Meinung ist, auf solche Weise denselben umstoßen.

Schmidt: Es soll nur ein kurzer Zeitraum sein.

Präsident: Es ist der Vorschlag gemacht worden, seine Stimme so lange zu ändern, bis nicht der Beschluß bekannt gegeben wird von Seite des Präsidenten.

Gleispach: Dieser Zeitraum scheint mir zu lang, denn das ist die ganze Zeit, während die Secretäre die Stimmen zählen; in dieser Zeit kann man mit einander sprechen, und sich anders berathen, anderer Meinung werden. Meine Ansicht ist die, daß, wenn sämtliche

Stimmen abgegeben worden sind, der Präsident fragen soll: „haben Alle abgestimmt“? so würde derjenige, der zur Erkenntniß gekommen ist, in diesem Augenblicke sagen, ich habe so votirt, und wünsche nur meine Stimme zu ändern, das wäre genug langer Zeitraum.

Kräft: Aber wo wird der Bauer seinen Rath erholen? es gibt so viele deutsche Wörter, die wir gar nicht verstehen, es muß uns Zeit gelassen werden, uns um Rath zu befragen.

Präsident: Das jedenfalls, aber es handelt sich hier um die Frist, die zu diesem Behufe gegeben werden soll, übrigens kann sich jeder den Rath während der Debatte einholen.

Admonter Abt: Ich glaube das gegebene Wort soll gelten.

Horstig: Der Zweifel hat, wird sich wohl früher hier erkundigen, und nicht erst einen Ausspruch machen, wenn abgestimmt worden ist, zu Folge dessen er seine Stimme ändert; ich glaube, das gegebene Wort soll gelten.

Foregger: Ich glaube, daß man es dem Landmanne zu Guten halten solle, und ihm Zeit lassen, damit sich der Landmann nicht übereile; man gebe ihm wenigstens so lange Frist, bis der Beschluß bekannt gemacht ist.

Königshofer: Nachdem bei der Debatte ohnehin sehr viele Zeit dahin geht, so wird es meiner Ansicht nach Mangel an Character sein, wenn man sein bereits gegebenes Wort ändert. Wenn er noch nicht abstimmen kann, so soll er sagen: ich will überlegen; denn sonst wäre es eine Characterlosigkeit, und die wollen wir nicht gelten lassen.

Thinnfeld: Ich glaube nicht, daß dieses eine Characterlosigkeit ist. Wir haben heute den Fall schon gehabt, daß sich einer versprochen hat; er hat nur abgeändert, was er selbst gesagt hat; ich glaube daher, man soll ihm Zeit lassen, daß er seine Stimme, wenn ein Irrthum obwaltet, ändern kann, und das wäre die Zeit vor der Bekanntmachung des Schlusses.

Dblack: Ich glaube, daß demjenigen, welcher abstimmen soll, das Recht eingeräumt werden soll, die Frage zu stellen: worüber abgestimmt wird.

Horstig: Es könnten Jemanden unlautere Absichten zum Grunde liegen, ich glaube daher, daß kein Rückschritt Statt finden soll, wenn er schon sieht, wie die Abstimmung ausfällt.

Präsident: Ich glaube, die Frage wäre so zu formuliren: Soll demjenigen, der seine Stimme abgegeben hat, gestattet sein, selbe zu widerrufen oder nicht, das ist die erste Frage. Wird die Majorität dahin ausfallen, daß es nicht gestattet ist, so brauchen wir keine weitere Frage. Fällt aber die Majorität dahin aus, daß er widerrufen kann, dann wird die zweite Frage sein, wie lange soll die Frist sein, während welcher er widerrufen kann.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

1. Frage: Soll demjenigen, welcher abgestimmt hat, eine Frist für den Fall, als er sich versprochen, oder wie immer geirrt hat, gegeben werden oder nicht?

(Resultat der Abstimmung.) Große Majorität für Ja, sehr große. 65 Stimmen dafür, 20 dagegen.

Präsident: Welche Frist wollen wir ihm gewähren?

Mitglied: Ehe die Stimmenmehrheit bekannt ist.

Mitglied: Ich stelle den Antrag: bis zu jenem Augenblicke, wo das Resultat der Abstimmung durch den Secretär bekannt wird.

Gleispach: Durch die letzte Abstimmung haben wir eine Concession gemacht, die keine parlamentarische Versammlung kennt, und deren gibt es doch viele. Ich glaube, wenn wir auch eine besondere Bestimmung hierfür aufstellen, so soll dieses doch nicht so weit gehen, daß statt Vortheil Mißbrauch entsteht, also wäre keine längere Frist zu gestatten, als der Zeitraum um die Abstimmung zu vollenden; hat nach der Abstimmung das Präsidium gesagt: Meine Herren, hat Niemand etwas zu bemerken, so soll das Recht, seine Stimme zu ändern, aufhören.

Gurnigg: Auf den Antrag des Grafen Gleispach kann ich nicht eingehen, indem diejenigen Vertreter, welche zuletzt zur Abstimmung gelangen, nur kurze Zeit haben, daß sie sich kaum sammeln können, die Ersteren haben allerdings viel Zeit, aber die Letzteren kaum einige Minuten.

Präsident: Es ist wahr, Sie müssen aber bedenken, daß diese die längste Zeit zu delibrieren und zu überlegen haben.

Gurnigg: Der Zwischenraum zwischen Abstimmung und Beschlußfassung ist zu unbedeutend, daß ich glaube, diese hohe Versammlung wird sich nicht daran stoßen, meinen Collegen eine größere Frist zu gönnen.

Schmid: Ich bitte, es ist schon besprochen worden, daß die Mehrheit der Stimmen entscheidet, und ich glaube, dabei soll es bleiben.

Präsident: Das ist nicht die Frage; es ist abgestimmt worden, und bereits entschieden, daß eine Frist gegeben werde, aber wie lange, das ist jetzt die Frage.

Kopotar: Derjenige, der seine Stimme noch nicht angeben kann, wenn auf ihn die Reihe kommt, soll bitten, daß seine Stimme bis zuletzt verschoben werde, und dann, wenn es herumkommt, soll er bitten, sein Votum abzugeben.

Präsident: Meine Herren, Graf Gleispach hat vorgeschlagen, die Frist soll nicht länger dauern, als bis der letzte seine Stimme abgegeben hat, und keiner mehr sagt, daß er übergangen worden.

Mit großer Majorität wird beschlossen: Sobald das Präsidium die Abstimmung für geschlossen erklärt hat, ist es Niemanden mehr gestattet, sein Votum zu ändern.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]